

Eckpunkte Islamische Theologie

Präambel

In Berlin leben ca. 300.000 Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich dem Islam zugehörig fühlen. In diversen Verbänden und ca. 80 Gemeinden ist eine Vielzahl von Gläubigen engagiert. In den allgemeinbildenden Berliner Schulen nehmen derzeit rund 5.000 Kinder an dem von der Islamischen Föderation Berlin und der Alevitischen Gemeinde verantworteten Religionsunterricht teil.

Aus Sicht des Senats von Berlin sollen das gute Miteinander von Menschen unterschiedlicher religiöser Zugehörigkeit und deren Wertschätzung in der Zivilgesellschaft auch durch ein theologisch-wissenschaftliches Studium an einer Berliner Universität unterstützt werden, das erforderliche Qualifikationen für die Übernahme geistlicher Ämter oder Funktionen in den Gemeinden sowie für weitere Berufsfelder mit religiöser Ausrichtung vermittelt.

Unter Berücksichtigung der spezifischen Chancen und Herausforderungen der größten deutschen Stadt mit der größten Zahl muslimischer Mitbürgerinnen und Mitbürger ist es angemessen, auch in Berlin eine akademische Ausbildung von Theologinnen und Theologen, Religionslehrkräften und Gemeindepersonal aufzubauen und dabei das besondere Potential des Hochschulstandortes zu nutzen. Wie im Kontext anderer Theologien ist die religionsbezogene Kompetenz in Gesellschaft und Wissenschaft zu stärken, auch um den interkulturellen und interreligiösen Diskurs auf eine breitere akademische Basis zu stellen.

Es sind bekenntnisgebundene Studienangebote zur Professionalisierung einschlägiger Berufsfelder innerhalb der Gemeinden, der Verbände und der Schule vorzusehen. Darüber hinaus sollten Bedarfe im breiten Portfolio geistes- und sozialwissenschaftlicher Berufsfelder (z.B. Journalismus, Beratung) berücksichtigt werden. Und schließlich wird der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses wesentliche Bedeutung zukommen.

Fachnahe Disziplinen (Islamwissenschaft, Arabistik, Religionswissenschaft etc.) sollen im Sinne eines interdisziplinären Ansatzes über Lehrimpote in das Studienangebot einbezogen werden. Hierbei ist das breite Fächerangebot anderer Berliner Universitäten oder Fachhochschulen, auch solche in nichtstaatlicher Trägerschaft, zu berücksichtigen.

Die Zugehörigkeit zum muslimischen Bekenntnis wird keine Voraussetzung für den Zugang zu diesen Studienangeboten sein.

Die folgenden Eckpunkte sollen für die Einführung eines Instituts für Islamische Theologie handlungsleitend sein. Sie sind von der Arbeitsgruppe „Hochschulische Anbindung der Islamischen Theologie“, die auf Initiative der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet wurde, unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin, der DITIB, der Islamischen Föderation Berlin, des Verbands der Islamischen Kulturzentren, des Zentralrates der Muslime in Deutschland, der Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands, der Alevitischen Gemeinde zu Berlin¹, der Senatsverwaltung für Bildung,

¹ Die besonderen Bedarfe der Alevitischen Gemeinde werden im weiteren Verlauf Gegenstand gesonderter Gespräche mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft sein.

Jugend und Wissenschaft, der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration sowie für Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Expertinnen und Experten der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, der Universität Osnabrück sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur erarbeitet.

1. Studienangebot

Es kommen insbesondere folgende Studienangebote in Betracht:

1.1. Monobachelorstudiengang Islamische Theologie

1.1.1. Der Monobachelorstudiengang stellt sich als erste Phase eines theologischen Vollstudiums dar. Er gliedert sich in einen Pflichtbereich bzw. ein Kernfach sowie ergänzende Wahlpflichtbereiche, für die — anders als beim Zweitfach eines Kombinationsbachelorstudiengangs — keine zusätzliche Bewerbung erforderlich ist. Der Monobachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

1.1.2. Abschluss

Bachelor of Arts (B.A.)

1.1.3. Regelstudienzeit

Drei Jahre (180 Leistungspunkte [LP])

1.1.4. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 und 11 BerlHG

Erforderlich sind darüber hinaus Arabischkenntnisse auf einem anhand des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu bestimmenden Kompetenzniveau. Es wird zu klären sein, ob die Möglichkeit geschaffen werden kann, die erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines bis zu zwei Semester dauernden, dem Bachelorstudium vorgeschalteten Propädeutikums zu erlangen.

1.2. Kombinationsbachelorstudiengang Islamische Theologie

1.2.1. Im Rahmen eines Kombinationsbachelorstudiengangs kann Islamische Theologie studiert werden als Kernfach oder Zweitfach mit Lehramtsoption. Für das Berufsziel Lehramt an integrierten Sekundarschulen und Gymnasien werden zwei Fachwissenschaften und die professionsbezogenen Studienanteile kombiniert. Anstelle des zweiten Faches bzw. der zweiten Fachrichtung können auch sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden².

² Nach derzeitiger Rechtslage ist das Studium der Islamischen Theologie nur mit dem Berufsziel Lehramt an integrierten Sekundarschulen und Gymnasien möglich. Die Anerkennung eines entsprechenden Abschlusses für das Lehramt an Grundschulen setzt eine Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes voraus. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wird entsprechende Anstrengungen unternehmen.

Es wird zu prüfen sein, ob daneben Bedarf besteht für einen Kombinationsbachelorstudiengang ohne Lehramtsoption. Dieser würde zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für Berufsfelder außerhalb des Lehramtes führen.

1.2.2. Abschluss

Bachelor of Arts (B.A.)

1.2.3. Regelstudienzeit

Drei Jahre (180 LP)

1.2.4. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 und 11 BerlHG

Es wird zu klären sein, ob das Vorliegen von Arabischkenntnissen für den Zugang zum Studium erforderlich sein wird. In diesem Falle gelten die Ausführungen unter 1.1.4. entsprechend.

1.3. Masterstudiengang Islamische Theologie

1.3.1. Der Studiengang entspricht der zweiten Phase eines theologischen Vollstudiums. Aufbauend auf dem Bachelorstudium im Fach Islamische Theologie wird ein konsekutiver Masterstudiengang angeboten, der die Themenfelder des Bachelorstudiengangs vertieft und erweitert.

1.3.2. Abschluss

Master of Arts (M.A.)

1.3.3. Regelstudienzeit

Zwei Jahre (120 LP)

1.3.4. Zugangsvoraussetzungen

Bachelorabschluss mit einem qualitativ bzw. quantitativ zu spezifizierenden Studienanteil in Islamischer Theologie oder ein gleichwertiger berufsqualifizierender deutscher oder ausländischer Hochschulabschluss

1.4. Lehramtsbezogener Masterstudiengang (Master of Education)

1.4.1. Aufbauend auf dem Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption mit Islamischer Theologie als Erst- oder Zweitfach wird ein konsekutiver Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an integrierten Sekundarschulen und Gymnasien angeboten.

1.4.2. Abschluss

Master of Education (M.Ed.)

1.4.3. Regelstudienzeit

Zwei Jahre (120 LP)

1.4.4. Zugangsvoraussetzungen

Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit Lehramtsoption, dessen Kern- und Zweitfach im Masterstudiengang fortgeführt werden sollen, darunter Islamische Theologie als Kern- oder Zweitfach

1.5. Masterstudiengang Islam und Gesellschaft (Arbeitstitel)

1.5.1. Es wird der Bedarf für ein Studienangebot geprüft werden, welches Absolventinnen und Absolventen eines geistes-, religions-, kultur-, sozial- oder erziehungswissenschaftlichen Bachelorstudiums für Tätigkeitsfelder an der Schnittstelle von Gemeinden, Vereinen, Verbänden, zivilgesellschaftlichen Akteuren, Religionsgemeinschaften, Staat und Politik qualifizieren soll. Ausdrücklich sind auch Bachelorabsolventinnen und -absolventen von Fachhochschulen angesprochen.

1.5.2. Abschluss

Master of Arts (M.A.)

1.5.3. Regelstudienzeit

Zwei Jahre (120 LP)

1.5.4. Zugangsvoraussetzungen

Bachelorabschluss oder gleichwertiger berufsqualifizierender deutscher oder ausländischer Hochschulabschluss; ggf. darüber hinausgehende Zugangsvoraussetzungen, insbesondere fachliche Eingrenzung des nachzuweisenden Hochschulabschlusses, soweit es sich hier um einen konsekutiven Masterstudiengang im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BerlHG handeln soll

1.6. Weiterbildender Masterstudiengang

1.6.1. Die Einrichtung eines weiterbildenden Masterstudiengangs ist zu prüfen, um insbesondere auf den Nachqualifizierungsbedarf für Berufe im gemeindlichen Kontext (Seelsorge, Erwachsenenbildung, Beratung) reagieren zu können. Die Ausgestaltung als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang ist dabei in Betracht zu ziehen. Der Studiengang ist gebührenpflichtig.

1.6.2. Abschluss

Mastergrad

1.6.3. Regelstudienzeit

Mindestens ein, höchstens zwei Jahre (60 bis 120 LP)

1.6.4. Zugangsvoraussetzungen

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss und eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr

1.7. Weiterbildung von Lehrkräften

Es wird zu prüfen sein, ob Bedarf besteht für berufsbegleitende

- Ergänzungsstudien für den Wechsel eines Lehramtes im Sinne von § 4 der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin
- Erweiterungsstudien zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach — in diesem Falle im Fach (islamische) Religionslehre.

2. Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs

Die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für das noch immer neue Fach Islamische Theologie ist von besonderer Bedeutung.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule, insbesondere der o.g. Masterstudiengänge, können zur Promotion zugelassen werden. Entsprechendes gilt für Bachelorabsolventinnen und -absolventen, sofern sie ein Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

Es besteht die Möglichkeit der Individualpromotion. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob ein strukturiertes Promotionsprogramm — ggf. in Kooperation mit anderen Universitäten, insbesondere solchen mit islamisch-theologischen Studienangeboten — eingerichtet werden kann oder ob die Beteiligung an einem bestehenden Programm möglich ist.

3. Institutionelle Ausgestaltung, Personal

Das Institut für Islamische Theologie soll als wissenschaftliche Einrichtung an der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin eingerichtet werden. Dieser werden alle Professuren zugeordnet, die bekenntnisorientierte islamisch-religiöse Studien betreiben.

Bei der neuen Einrichtung sollte es sich um ein Institut im Sinne der Untergliederung eines Fachbereiches bzw. einer Fakultät handeln. Das Institut wird von einer Geschäftsführenden Direktorin bzw. einem Geschäftsführenden Direktor, die bzw. der vom Institutsrat gewählt wird, geleitet.

Die Planungen für das Institut gehen zunächst von vier Professuren aus, von denen es sich bei einer um eine Juniorprofessur mit Tenure Track handeln sollte. Die weitere Stellenausstattung (akademische und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) wird sich an der Stellensituation fachlich vergleichbarer Einrichtungen der Trägerhochschule orientieren.

Die Finanzierung wird im Rahmen der Hochschulverträge über einen Sondertatbestand gewährleistet.

4. Mitwirkungsstrukturen

Aus der Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität folgt, dass die Einführung der Ausbildung von Theologinnen und Theologen und von Lehrerinnen und Lehrern für den Religionsunterricht an einer Hochschule des Landes Berlin nur im Zusammenwirken mit der entsprechenden Religionsgemeinschaft erfolgen kann.

Die künftige Trägerhochschule und die muslimische Seite werden eine Kooperationsvereinbarung abschließen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird die Verhandlungen eng begleiten und, soweit erforderlich und rechtlich möglich, bilaterale oder trilaterale Vereinbarungen schließen. Die Vereinbarung wird Gegenstand, Form und Verfahren der Beteiligung der muslimischen Seite an Entscheidungen der Hochschule im rechtlich gebotenen Umfang festlegen.

4.1. Theologischer Beirat

Dem Vorschlag des Wissenschaftsrates folgend, wird ein theologisch kompetenter Beirat eingerichtet werden.

4.1.1. Mitwirkung des Beirates

Die Einbeziehung des Beirates bei Entscheidungen der Hochschule, die das muslimische Bekenntnis betreffen, ist im verfassungsrechtlich gebotenen Umfang vorzusehen. Sie erstreckt sich auf eine Beteiligung bei

- der Einrichtung von Studiengängen in den Bereichen Islamische Theologie und Islamische Religionslehre,
- der Bestätigung von Studien- und Prüfungsordnungen in den Bereichen Islamische Theologie und Islamische Religionslehre durch die Hochschulleitung,
- bekenntnisrelevanten Organisationsentscheidungen, die das Institut für Islamische Theologie betreffen,
- der Berufung von Professorinnen bzw. Professoren sowie Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren nach Abschluss des Auswahlverfahrens der Hochschule.

Erforderliche Zustimmungen dürfen nur aus religiösen Gründen verweigert werden. Die Gründe sind der Hochschule schriftlich mitzuteilen.

4.1.2. Zusammensetzung des Beirates

Dem Beirat sollen fünf theologisch sachverständige Vertreterinnen und Vertreter muslimischer Verbände und vier externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Islamischen Theologie oder einer fachnahen Wissenschaft stimmberechtigt angehören, darüber hinaus mit beratender Stimme zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Trägerhochschule (= 11 Personen).

Je ein Sitz entfällt auf die DITIB, die Islamische Föderation Berlin, den Verband der Islamischen Kulturzentren, den Zentralrat der Muslime in Deutschland und die Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands.

Der Beirat kann aufgrund einstimmigen Beschlusses die Aufnahme einer Vertreterin bzw. eines Vertreters eines noch nicht im Beirat vertretenen Verbandes vorschlagen.

Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Die Trägerhochschule und die im Beirat vertretenen Verbände einigen sich einvernehmlich auf die in den Beirat zu berufenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer.

Die Bestellung eines Beiratsmitgliedes erfolgt durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senates.

Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt vier Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

4.1.3. Beschlussfassung

Es wird mindestens eine Sitzung jährlich stattfinden. Auf Antrag von vier Mitgliedern muss der Beirat unverzüglich einberufen werden. Das Antragsrecht erstreckt sich auch auf die Mitglieder ohne Stimmrecht.

Beschlüsse werden mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Beratung und Beschlussfassung erfolgen in deutscher Sprache.

Der Beirat wird seine Sitzungen in der Regel in den Räumen der Trägerhochschule abhalten.

4.1.4. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Beirates wird an der Trägerhochschule eingerichtet.

4.2. Prüfungen

Die im Rahmen der Studienangebote des einzurichtenden Instituts für Islamische Theologie zu absolvierenden Prüfungsleistungen (Modulprüfungen und Abschlussprüfung) sind Hochschulprüfungen. Sie werden demnach von prüfungsberechtigtem Personal der Hochschule abgenommen. Die Festlegung von qualifikatorischen Anforderungen für den Zugang zu Tätigkeiten und Ämtern in den Verbänden und Gemeinden (insbesondere Imame oder Religionsgelehrte) und die Art und Weise ihres — gegebenenfalls auch durch Prüfungen zu erbringenden — Nachweises bleibt davon unberührt. Sie sind alleinige Angelegenheit von Verband oder Gemeinde.

5. Qualitätssicherung

Die Bestimmungen gemäß § 8a BerlHG zur Qualitätssicherung und Akkreditierung sind zu beachten. Es ist die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vorzusehen, soweit die Universität über kein akkreditiertes Programm zur Qualitätssicherung ihres Studienangebotes (Systemakkreditierung) verfügt, darüber hinaus regelmäßige Evaluationen, insbesondere im Bereich der Lehre, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen.

Es ist außerdem eine Evaluation des Instituts nach Ablauf einer angemessenen Frist vorzusehen, spätestens nach fünf Jahren.

6. Umsetzungskonzept/Zeitplan

Wintersemester 2016/17

- Kooperationsvereinbarung zwischen künftiger Trägerhochschule und muslimischer Seite

Sommersemester 2017

- Einrichtung des Instituts (Befassung der zuständigen Gremien und Organe: Fachbereichs- bzw. Fakultätsrat, Akademischer Senat, Kuratorium³)
- Stellenfreigaben, Ausschreibung der Professuren und Einrichtung einer Berufungskommission (Kuratorium, Fachbereichs- bzw. Fakultätsrat)
- Etablierung des Beirates
- Erlass der Ordnung für die Kooperation mit dem Beirat (s.o. 4.1.; Fachbereichs- bzw. Fakultätsrat, ggf. Akademischer Senat)
- Berufungsverfahren (Berufungskommission, Fachbereichs- bzw. Fakultätsrat, Akademischer Senat)
- Einsetzung einer Gründungsdirektorin bzw. eines Gründungsdirektors

Wintersemester 2017/18

- Berufung der Professor/innen zum Wintersemester 2018/19
- Ausarbeitung und Einrichtung der Studiengänge (Akademischer Senat, Kuratorium, Senatsverwaltung)
- Erlass der Studien- und der Prüfungsordnungen für die Studiengänge (Fachbereichs- bzw. Fakultätsräte, Akademischer Senat, Präsidium)
- Erlass der Zugangssatzungen bzw. -regelungen für die Studiengänge (Fachbereichs- bzw. Fakultätsräte, Akademischer Senat, Präsidium, Senatsverwaltung)

Sommersemester 2018

- Zulassungsverfahren

Wintersemester 2018/19

- Aufnahme des Studienbetriebs

Die spätere Aufnahme des Studienbetriebs insbesondere für die Masterstudiengänge gemäß 1.3 und 1.4, damit aber auch die zeitliche Streckung einzelner Verfahrensschritte, kann in Betracht kommen, da diese Studiengänge auf den jeweiligen Bachelorstudiengängen aufbauen und damit v.a. deren Absolventinnen und Absolventen adressieren dürften.

³ Die Zuständigkeiten der Gremien sind an den in Betracht kommenden Universitäten nicht identisch. Aufgeführt werden hier und im Folgenden hochschulübergreifend alle zu beteiligenden Gremien.